

la-Abschnitt

Maßregeln der Sicherung und Besserung

Arten der Maßregeln.

§ «a

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,
4. die Sicherungsverwahrung,
5. *(aufgehoben)*,
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. *(gestrichen)*.

Anm.: Der la-Abschnitt (§§ 42a bis 42n) ist durch Art. 2 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1935 (RGBl. I S. 995) eingefügt worden.

Ziff. 7 des § 42 a ist durch § 7 Ziff. 2 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) gestrichen, Ziff. 5 des § 42a ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Heil- und Pflegeanstalt.

§ 42b

(1) Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 58 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 58 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

(2) Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 42a.